



AMTLICHES  
**BEKANNTMACHUNGSBLATT**  
DER GEMEINDE HARRISLEE

---

NR. 14

HARRISLEE, 09. OKTOBER 2024

JAHRGANG 38

---

INHALT

- |  |    |
|--|----|
| 30. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2024                                 | 82 |
| 31. I. Nachtragsatzung zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) | 83 |

---

**Herausgeber:**

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee  
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: [info@gemeinde-harrislee.de](mailto:info@gemeinde-harrislee.de)

**Erscheinungsweise und Bezug:**

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter [www.harrislee.de/amtliches\\_bekanntmachungsblatt](http://www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt) veröffentlicht.

---

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. September 2024 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

| Mit dem Nachtragshaushalt werden   | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge |                         |
|--|-----------|---------------|---|-------------------------|
|  |           |               | gegenüber bisher  | nunmehr festgesetzt auf |
|  | €         | €             | €   | €                       |
| 1. <b>im Ergebnisplan</b> der Gesamtbetrag der Erträge                                     | 1.648.900 | 0             | 37.094.900  | 38.743.800              |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen  | 3.025.000 | 0             | 37.867.900  | 40.892.900              |
| Jahresüberschuss   | 0         | 0             | 0   | 0                       |
| Jahresfehlbetrag   | 1.376.100 | 0             | 773.000   | 2.149.100               |
| 2. <b>im Finanzplan</b> der Gesamtbetrag der Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit  | 1.392.800 | 0             | 37.752.500  | 39.145.300              |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit                           | 1.931.100 | 0             | 36.811.400  | 38.742.500              |
| Gesamtbetrag der Einnahmen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit    | 844.400   | 0             | 1.313.800   | 2.158.200               |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 6.035.700 | 0             | 5.578.200   | 11.613.900              |

Harrislee, den 27. September 2024

Martin Ellermann  
Bürgermeister

## **I. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), sowie des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Absätze 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. September 2024 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

„Die Steuer beträgt jährlich:

|                         |           |
|-------------------------|-----------|
| für den ersten Hund     | 72,00 €   |
| für den zweiten Hund    | 110,00 €  |
| für jeden weiteren Hund | 148,00 €“ |

#### **Artikel II**

§ 4 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

„Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

|  |           |
|--|-----------|
| für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Abs. 2 | 576,00 €“ |
|--|-----------|

#### **Artikel III**

§ 7 Abs. 1 Buchstabe h) wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„anerkannten Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für therapeutische Zwecke in einer tiergestützten medizinischen Behandlung (bspw. im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Sprach-/Sprechtherapie oder Heilpädagogik) eingesetzt werden. Der therapeutische Einsatz ist durch den Halter nachzuweisen.“

#### **Artikel IV**

§ 7 Abs. 1 Buchstabe i) wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„anerkannten Assistenzhunden i. S. d. §§ 12e ff. Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen (§ 12e Abs. 3 BGG). Die

Behinderung, die Eignung des Hundes als Assistenzhund und die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft ist nachzuweisen.“

### **Artikel V**

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Harrislee, den 07.10.2024

Martin Ellermann  
Bürgermeister